

RS Vwgh 2007/2/21 2004/08/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.2007

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §24 Abs2;

AIVG 1977 §25 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/08/0262 E 31. Jänner 2007 RS 1

Stammrechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 4. August 2004, ZI.2004/08/0074, und vom 28. Juni 2006, ZI. 2006/08/0004, zu § 24 Abs. 2 AIVG in der ab 1. Jänner 2004 geltenden Fassung dargelegt hat, setzt ein Widerruf nach § 24 Abs. 2 AIVG (wie auch nach der früheren Rechtslage) voraus, dass die Umstände, die bewirken, dass die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung gesetzlich nicht begründet ist, dem Arbeitsmarktservice erst nach dem Zeitpunkt der Zuerkennung dieser Leistung zur Kenntnis gelangt sind. Nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung gilt dasselbe auch für den Fall der rückwirkenden Neubemessung der Leistung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004080175.X02

Im RIS seit

03.05.2007

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>